



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7262/1-Pr 1/92

II-8764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

3967/AB

1993-02-18

zu 4047/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4047/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt,
Mag. Barmüller, Apfelbeck haben an mich eine schriftliche
Anfrage, betreffend Zwangsernährung von Häftlingen, ge-
richtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum wird die Zwangsernährung an Häftlingen bereits
zu einem Zeitpunkte begonnen, zu dem noch keinerlei
Gefahr für Leib und Leben des Häftlings besteht?
2. Warum wird die Zwangsernährung mittels Gummischlauch
durchgeführt, was für den Betroffenen die qualvollste
Möglichkeit ist, und nicht durch Infusionen?
3. Welche Versuche werden gemacht, um die Häftlinge ohne
körperliche Eingriffe wieder zum Essen zu motivieren
(z.B. Vorsetzen verlockender Speisen)?
4. Ist die Vorgangsweise der Haftanstalten bezüglich der
Behandlung von hungerstreikenden Häftlingen einheit-
lich? Wenn nein, worin bestehen die Unterschiede?

- 2 -

5. Ab welchem Zeitpunkt wurde Bernhard Lanz im Zusammenhang mit seinem Hungerstreik die Zwangsernährung ange-droht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Vorgangsweise zur Behandlung hungerstreikender Insassen in den österreichischen Justizanstalten ist erlaßmäßig einheitlich geregelt.

Demnach ist vom Eintritt eines Strafgefangenen in den Hungerstreik dem Anstaltsarzt Meldung zu machen. Dieser hat in der Folge sodann den Gewichts- und Gesundheitszustand des Insassen regelmäßig zu kontrollieren. Die Entscheidung, ob ein hungerstreikender Insasse einzeln oder in Gemeinschaft angehalten wird, bleibt dem Anstaltsleiter vorbehalten, der hiebei auf eine allfällige Beispielswirkung Rücksicht zu nehmen hat. Während der Zeit der Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden dem Gefangenen die täglichen Mahlzeiten im Haftraum für die Dauer einer Stunde bereitgestellt. Trinkwasser steht in unbeschränkter Menge zur Verfügung. Weiters wird der Insasse täglich zur Aufgabe des Hungerstreiks aufgefordert und darüber belehrt, daß er durch die Fortsetzung des Streiks gesundheitlichen Schaden nehmen könnte. Zwangsweise ernährt wird ein Insasse erst dann, wenn eine medizinische Indikation hierfür vorliegt. In den wenigen Fällen, in denen tatsächlich wegen der Gefahr bleibender Schäden für das Leben oder die Gesundheit eines Insassen zur Zwangsernährung geschritten werden muß, wird diese unter ärztlicher Aufsicht und grundsätzlich in öffentlichen Krankenanstalten nach den medizinischen Notwendigkeiten durchgeführt. Eine künstliche Ernährung durch Infusionen ist nur kurzfristig

- 3 -

und nur so lange möglich, als nicht die Gefahr einer Venenentzündung oder einer Beeinträchtigung der Peristaltik besteht. In diesen Fällen muß spezielle Nahrung (Astronautennahrung) über einen durch Nase oder Mund eingeführten Schlauch zugeführt werden.

Zu 5:

Der Untersuchungshäftling Bernhard Lanz ist während seiner Anhaltung im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz nie in den Hungerstreik getreten. Er weigerte sich lediglich in der Zeit vom 20.8.1992 bis 11.9.1992 die vom Anstaltsarzt verordnete und von der Küche bereitgestellte Diät einzunehmen, und hat sich in diesem Zeitraum vermutlich durch den Ankauf zusätzlicher Nahrungsmittel oder durch den Tausch von Speisen mit Mitgefangenen ernährt. Da Bernhard Lanz nie einen Hungerstreik angekündigt hat, wurde ihm, wie der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, auch keine Zwangsernährung vom Anstaltsarzt in Aussicht gestellt.

17. Februar 1993

